

Qualifikationsnachweis „Somnologie“

Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM)

Präambel

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin hat die Einführung eines Qualifikationsnachweises „Somnologie“ für Mitglieder, die Psychologen oder Naturwissenschaftler sind, beschlossen. Dieser Qualifikationsnachweis dokumentiert die freiwillig nachgewiesene Fortbildung in dem wissenschaftlichen und klinischen Feld der Somnologie und wird vom Vorstand verliehen. Er dokumentiert eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung in wissenschaftlicher und praktisch-klinischer Tätigkeit und von Erfahrung im Bereich der Somnologie. Er kann an Psychologen und Mitglieder anderer naturwissenschaftlicher Fachrichtungen verliehen werden.

1. Gegenstand

Die Anforderungen für den Qualifikationsnachweis „Somnologie“ der DGSM sind danach ausgerichtet, dass der Inhaber fachlich befähigt ist, die Diagnostik und Differentialdiagnostik von schlafbezogenen Störungen und Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus durchzuführen. Für die Durchführung der indizierten Therapie können im Einzelfall weitergehende Kenntnisse erforderlich sein. Darüber hinaus ist die Bezeichnung „Somnologe“ ein Qualifikationsnachweis für ein umfassendes Wissen auf dem Gebiet der Schlafforschung und der Schlafmedizin und qualifiziert den Inhaber für die selbständige Tätigkeit in akkreditierten Schlaflaboren.

2. Definition Somnologie

Die Somnologie umfasst die Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und der schlafbezogenen Störungen einschließlich der dazu notwendigen stationären und ambulanten Methoden und Untersuchungstechniken, sowie die Grundlagen zur Therapie dieser Störungen.

3. Anerkennungsverfahren

Das Anerkennungsverfahren zur Erlangung des Qualifikationsnachweises findet in Schlaflaboren statt, die durch die DGSM akkreditiert und vom Vorstand der DGSM mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beauftragt worden sind. Der Antrag auf Erwerb des Qualifikationsnachweises „Somnologie“ bzw. auf Zulassung zum Anerkennungsverfahren wird an den Vorstand der DGSM gerichtet.

3.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren

- 1) Mitgliedschaft der DGSM
- 2) Abgeschlossenes Hochschulstudium (Master) der Psychologie oder eines naturwissenschaftlichen Faches:
- 3) Nachweis von 2 Jahren ganztägiger Fortbildung in einem von der DGSM akkreditierten Schlaflabor (Zeugnis des verantwortlichen Chefarztes oder Laborleiters). Zu anrechenbaren Zeiten siehe unten.
- 4) Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Schlafmedizin ist bis zu 1 Jahr in einer vergleichbaren Einrichtung der Schlafforschung oder Schlafmedizin im Ausland möglich. Die Entscheidung über die Anrechnung dieser Zeit ist Angelegenheit der Anerkennungskommission.
- 5) Nachweis der wissenschaftlichen oder klinischen Betätigung auf dem Gebiet der Schlafforschung oder der Chronobiologie.

3.2. Antrag zur Erteilung des Qualifikationsnachweises Somnologie

Der Antrag auf Zulassung zum Anerkennungsverfahren wird beim Vorstand der DGSM gestellt. Der Antragsteller wird zum Anerkennungsverfahren zugelassen, wenn die Anerkennungskommission die Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Bezüglich der Zulassung zur Prüfung für die Zusatzqualifikation Somnologie kann bei Nichterfüllen einzelner Kriterien aber Nachweis äquivalenter Leistungen eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes getroffen werden.

3.3. Anerkennungskommission

Der Antrag auf Zulassung zum Anerkennungsverfahren wird im Auftrag des Vorstandes der DGSM von einem Fachgremium begutachtet, dem 3 Mitglieder der DGSM angehören. Das Fachgremium wird vom Vorstand der DGSM für einen Zeitraum von 2 Jahren berufen. Es prüft die Vollständigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren und wählt die jeweilige Anerkennungskommission und den Ort des Anerkennungsverfahrens aus.

Die Anerkennungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der DGSM und wird vom Vorstand der DGSM berufen. Sie setzt sich aus den Vertretern der Fachrichtungen Medizin, Psychologie und einer anderen Naturwissenschaft zusammen.

3.4. Durchführung des Anerkennungsverfahrens

Das Anerkennungsverfahren erfolgt in Form einer Prüfung. Diese besteht aus einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil und wird von den drei Mitgliedern der Anerkennungskommission durchgeführt.

1. Praktisch-klinischer Teil: Dieser Teil des Anerkennungsverfahrens wird in einem von der DGSM hierfür speziell akkreditierten Schlaflabor vorgenommen. Gegenstand ist der Nachweis eingehender Fähigkeiten im Einsatz von somnologisch diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.
Der klinisch-praktische Teil kann ebenfalls durch die erfolgreiche Teilnahme an einem durch die DGSM anerkannten Kurs erbracht werden.
2. Theoretischer Teil: Gegenstand dieses Teiles des Verfahrens ist der Nachweis über Kenntnisse der im Stoffkatalog aufgeführten Wissensgebiete. Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens wird dem Antragsteller im unmittelbaren Anschluss mitgeteilt. Wird der Termin zum Anerkennungsverfahren unentschuldigt nicht wahrgenommen, gilt es als nicht bestanden.

3.5. Protokoll

Über den Antrag auf Erteilung des Qualifikationsnachweises, die Durchführung des Anerkennungsverfahrens und das Ergebnis werden schriftliche Aufzeichnungen geführt, die auf Antrag des Antragstellers eingesehen werden können.

3.6. Wiederholungsverfahren

Die Prüfung kann in jedem Einzelteil maximal zweimal wiederholt werden. Die Anerkennungskommission bestimmt die dazu notwendigen inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen. Zwischen erster Prüfung und letzter Wiederholung dürfen maximal 4 Jahre liegen.

3.7. Widerspruch

Der Antragsteller kann gegen den Entscheid der Anerkennungskommission beim Vorstand der DGSM innerhalb von 4 Wochen schriftlichen Widerspruch einlegen.

3.8. Urkunde

Über das erfolgreich durchgeführte Anerkennungsverfahren wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Vorstand der DGSM und dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission unterschrieben wird.